

Zu den Statuten des Vereins Zeitmaschine.TV

mit Sitz in Bern

Am 3. November 2006 wurde in Bern unter dem Namen «Verein 'Zeitmaschine'» ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB gegründet. Geschäftsleiter war schon damals Christian Lüthi. 2015 wurde dessen Name in «Verein Zeitmaschine.TV» geändert. Zweck Mittel und alle anderen Punkte der Statuten von 2006 und 2015 sind identisch. Zusammen mit der Statutenänderung vom 2015 wurde der Vereinssitz von der Stauffacherstrasse 28 an die Wankdorffeldstrasse 102 in 3014 Bern gewechselt.

Die Statuten von 2006 werden auf Verlangen gerne nachgeliefert.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christian Lüthi', is positioned above the typed name.

Christian Lüthi, Geschäftsführer Verein Zeitmaschine.TV

Verein Zeitmaschine.TV

mit Sitz in Bern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen ‚Zeitmaschine.TV‘ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Initiierung und Positionierung des Medien- und Generationenspiels `Zeitmaschine.TV' als Lehrmittel für Schulen und als Spielform für andere Institutionen wie Seniorenheime, Archive u.A. Mit Hilfe von Zeitmaschine.TV erhalten Jugendliche die Möglichkeit, an einer neuartigen Medienstruktur mitzubauen, in die lokale Kultur- und Mentalitätsgeschichte einzutauchen sowie ganz allgemein ihre Sozialkompetenz zu verbessern. Zusätzlich bauen Sie sich ein persönliches und Generationen übergreifendes soziales Netzwerk auf. Die Generation 60+ erhält durch das Generationenspiel neue Kontakte zu unter 25 jährigen. Ausserdem werden ihre Erinnerungsgeschichten aus dem 20. Jahrhundert aufgezeichnet und in den Neuen Medien publiziert.

3. Mittel

Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus den Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen Dritter (Stiftungen, öffentliche Hand, Vergabungen, Sponsoring etc.).

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Erreichen des Vereinszieles hat. Aufnahme gesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen zum voraus schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, sowie der Revisionsstelle
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Entscheid über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern und Vereins-Ausschlüsse.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selber und schlägt der Generalversammlung eine Präsidentin oder einen Präsidenten vor.

Der Vorstand trifft die strategischen Entscheide und vertritt den Verein nach aussen. Für die laufenden Geschäfte kann er eine Geschäftsführung einsetzen.

Die reguläre Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

10. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Sie legt der Generalversammlung jährlich den Revisionsbericht vor.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift der Geschäftsführung und des Präsidenten.

Für kleinere Verpflichtungen im Rahmen des Tagesgeschäfts kann der Vorstand die Geschäftsführung zur Einzelunterschrift bevollmächtigen. Eine Vereinbarung regelt die Einzelheiten.

12. Mitgliederbeiträge

Ordentlicher Mitgliederbeitrag: 60 SFr.

Vergünstigter Mitgliederbeitrag (AHV, IV, EO, Schüler und Studenten): 40 SFr.

Institutionen: 120 SFr.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel
der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn
drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.
Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist
innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser
Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden,
wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des
Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine
steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen
ähnlichen Zweck verfolgt.

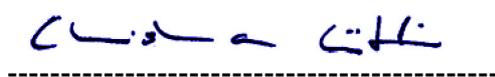
16. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 3.11.2006. Sie
sind an der Generalversammlung vom 15.10. 2014 angenommen worden und treten
mit diesem Datum in Kraft.

Bern, der 15.10.2014



Der Präsident: Samuel Mumenthaler



Der Protokollführer: Christian Lüthi